

8. Kriegszug gegen Basilo vom 28. bis 26. September 1897 und gegen die Waldstädte an der Ostgrenze des Bezirks Solobé vom 10. bis 14. November 1897, Erstürmung von Basilo und von Cambole.
9. Unterwerfung der aufständischen Stadt Mangu und Feldzug nach Dschobowa und Kundja, Gefecht bei Dschobowa und mehrere Scharmügel im November und Dezember 1897.
10. Feldzug gegen Kabure vom 21. Januar bis 4. Februar 1898, Gefechte bei Besidé, Adyira—Lamba, Bujale, Groß-Loma.
11. Feldzug gegen Kabure vom 27. September bis 4. Oktober 1898, Gefecht in der Lasa-Ebene und Erstürmung des Kalangba-bu.
12. Feldzug nach Namba im Januar und Februar 1898, Gefecht bei Namba und dem Paß von Arima.
13. Feldzug nach Moba im März 1898, Gefecht bei Bulogu, Scharmügel bei Banna und Nabahu.
14. Feldzug gegen Alposso im Juni 1898, Scharmügel bei Agome und Katupa, Erstürmung von Agome.
15. Strafzug nach Nabahu im März 1899.
16. Feldzug nach Nord-Kabure im Februar und März 1899, dabei ein Gefecht und mehrere Scharmügel.
17. Feldzug nach Lamba im April 1899, Scharmügel in Lamba.
18. Feldzug nach Moba im Mai 1899, Gefecht vor Madére und Nabahu.

Berlin, den 8. Januar 1900.

(gez.) Wilhelm I. R.

(gez.) Fürst von Hohenlohe.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Runderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Dienststellen in Dar-es-Salám, an die Bezirksämter und Bezirksnebenämter der Küste und an sämtliche Zollämter der Küste.

In Maskat und in ganz Oman, sowohl im Innern als auch am Persischen Golf und am Golf von Mozana, herrscht nach zuverlässigen hierher gelangten Nachrichten eine heftige Epidemie, der täglich Hunderte von Menschen zum Opfer fallen. Es steht noch nicht fest, ob es sich um Pest, Cholera oder um eine andere Seuche handelt.

Mit Rücksicht auf die vielfachen Handelsbeziehungen, die zwischen Maskat und Ostafrika bestehen und die bei dem gerade jetzt einsetzenden Nordostmonsun in den nächsten Monaten einen lebhaften Thauverkehr von Maskat nach Ostafrika bedingen, ist größte Vorsicht geboten. Ich erinnere deshalb an den Gouvernements-Runderlaß vom 6. Juni 1899. Beim geringsten Verdacht, daß auf einer der in Frage kommenden Dhaus eine ansteckende Krankheit besteht oder während der Reise bestanden hat, ist gegen dieselbe streng nach den Bestimmungen zu verfahren, die zur Verhütung der Einschleppung von Seuchen gegeben sind.

Die englische Regierung in Sansibar beabsichtigt ihrerseits, alle von den infizierten Küsten kommenden Dhaus zunächst bei der Gefängniß-Insel in Quarantäne zu legen. In Britisch-Ostafrika sollen ähnliche Maßregeln getroffen werden.

Dar-es-Salám, den 29. November 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Liebert.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betreffend die Auswanderung Eingeborener des Togogebietes.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1886 wird für das Schutzgebiet von Togo verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Schutzgebietes, vom 24. Dezember 1891 wird aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

